

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 17 (1903-1904)
Heft: 2

Artikel: Die Herrschaft Wartenstein
Autor: Türler, H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-370855>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Herrschaft Wartenstein

von

Staatsarchivar Dr. *H. Türler*.

Wo von einem waldumsäumten Hügel die Mauerreste einer alten Burg in das Tal hinabgrüssen und für die moderne Welt die Erinnerung an das feudale Mittelalter wach hält, da geziemt es sich, dass man das stumme Zeugnis der Steine durch den beredten Inhalt der Urkunden erweitert und erläutert. Allerdings sind diese Urkunden nur sehr spärlich erhalten geblieben, betreffen auch meist nur Veräusserungen, Vergabungen, Verpfändungen usw., sie geben uns aber sichere und zuverlässige Kunde von Personen und Verhältnissen aus längst verschwundener Zeit.

Die Burg, deren Trümmer noch heute oberhalb des Dorfes Lauperswyl zu sehen sind, hiess Wartenstein. Sie datiert aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. In einer Urkunde von 1248, in welcher Junker Heinrich von Wartenstein als Zeuge genannt ist, tritt uns der Name zum ersten Male entgegen, doch dürfte die Burg damals schon längere Zeit bestanden haben. Sie ist wohl als Ersatz für eine ältere Burg errichtet worden, die einst auf einem Hügel beim Dorfe Rüderswyl stand und wovon früher noch Spuren vorhanden gewesen sein sollen. 1146 erscheint nämlich in einer wichtigen Vergabung für das Kloster Frienisberg neben den Freiherren von Brienz und Raron als Ausstellern und neben dem Herzog Conrad von Zähringen und den Freiherren von Signau, Wyl, Belp und Montenach, Geristein, Heimberg, Thun und

Worb auch Adelbert von Röderswilare oder Rüderswyl, der also auch zu den Grossen des Landes jener Zeit gehörte. Es waren wohl seine Nachkommen, die die Burg Rüderswyl verliessen und sich Wartenstein erbauten. Jedenfalls gab es im 13. und 14. Jahrhundert keine besondern Herren von Rüderswyl mehr und es beruht nur auf einem Irrtume, wenn das Ministerialengeschlecht der von Rüdiswyl bei Wohlhusen im Amt Sursee, das durch Heiraten in unser Land verpflanzt wurde, bis in die neueste Zeit für Rüderswyler gehalten wurde.

Als ältester Herr von Wartenstein erscheint Ritter Ulrich Swaro. Er wird zuerst 1228 urkundlich genannt und dürfte, wie gesagt, Nachkomme jenes Herrn Adelbert von Rüderswyl gewesen sein. Von seiner Gemahlin Berta von Rümlingen hinterliess er eine an Ritter Johann Senn von Münsingen verheiratete Tochter Elisabeth und einen Sohn, der in Urkunden zuerst Junker Heinrich von Wartenstein, dann Ritter Heinrich Swaro heisst.

Man erfährt von diesen Leuten nicht viel mehr, als dass sie mehrmals als Zeugen neben Freiherren von Schweinsberg und andern auftraten und verschiedene Güter veräusserten. So verkaufte der Vater Ulrich ein Gut in Urtenen an die Johanniter in Buchsee und Güter in Gurzelen und Seftigen, sowie den Turm in Gurzelen an einen Bürger von Bern. Der Sohn veräusserte Vogteirechte in Stampach und Kammerslehn an das Kloster Trub und vergabte zur Abfüssung seiner Sünden dem Deutschordenshause in Köniz den Zehnten zu Köniz, den er vom Reiche zu Lehen trug. Wohl den Einwirkungen des Abtes von Trub nachgebend, dem übrigens schon die Kirche von Lauperswyl gehörte, verstand sich Freiherr Heinrich Swaro 1284 dazu, die Burg Wartenstein und Güter zu Lauperswyl der Abtei Trub zu verkaufen, doch behielt er sich dabei das lebenslängliche Nutzungsrecht vor und sah als

Auflösungsgrund des Vertrages noch den Fall vor, dass ihm noch von seiner Gemahlin Christina von Signau Kinder geboren würden. Ritter Swaro starb nicht lange nachher; jener Kaufvertrag hatte aber keinen Bestand, denn schon vier Jahre nach Abschluss desselben, 1288, ist die Burg im Besitze des Freiherrn Werner von Schweinsberg, der offenbar ältere Anrechte auf das Erbe des Swaro geltend machte, die sich auf eine nicht näher bekannte Verwandtschaft gründeten. Den Schweinsberg aber verblieb Wartenstein bis zu ihrem Erlöschen.

Vor wenigen Jahren hat unser Ehrenmitglied Dr. Robert Durrer in einer trefflichen Untersuchung nachgewiesen, dass die Freiherren von Schweinsberg ein jüngerer Zweig der Herren von Signau waren und also ihre Herrschaft im vordern Teile des Eggiwyltales nebst dem sogenannten Schweissbergdrittel nur ein abgetrennter Teil der Herrschaft Signau war. Die Bedeutung der Schweinsberger in unserm Lande war nur gering, um so grösser war sie aber im Lande Uri, wo sie schon 1240 zu treffen sind und sich nach ihrer Burg Attinghausen nannten, dabei aber doch noch lange ihren alten Namen von Schweinsberg beibehielten. Hell glänzt ihr Name in der Geschichte des Urner Volkes, besonders auch der des Landammannes Wernher von Attinghausen-Schweinsberg, der eben im Jahre 1288 als Herr von Wartenstein erscheint, indem er in der Burg Wartenstein Güter zu Rüderswyl an das Frauenkloster Rüegsau verkaufte. Wartenstein ging auf den jüngern Bruder Wernhers, Ritter Diethelm von Attinghausen-Schweinsberg über und vererbte sich auf dessen zwei Söhne Konrad und Rudolf und auf den Enkel Thüring von Schweinsberg, der von 1361 bis 1415 genannt ist.

Auf diesen letzten Schweinsberger müssen wir noch mit einigen Worten eingehen. Während sein Vater und

sein Oheim, sowie seine Basen noch freiherrlichen Standes waren und infolgedessen ein Oheim Konventual von Einsiedeln und Abt von Dissentis werden und eine Base Nonne zu Fraumünster in Zürich sein konnte, gehörte er selbst nicht mehr diesem Stande an, weil offenbar seine Mutter dem Vater nicht ebenbürtig, sondern bloss von ritterlichem Geschlechte gewesen war. Thüring nannte sich Junker und Edelknecht. 1361 vollzog er eine von seinem verstorbenen Vater anbefohlene Vergabung an das Kloster Rüegsau, um damit für das Seelenheil der Eltern zu sorgen. Er veräusserte 1374 Güter in Aeschau, Horben, Dieboldswyl etc. Zeugen schon diese Verkäufe von einer etwas schwierigen finanziellen Lage des Junkers, so muss der Burgdorferkrieg, der den Ruin der Grafen von Kyburg beschleunigte oder sogar besiegelte, auch ihn selbst in grosse Not gebracht haben. Thüring stand wie andere emmentalische und ausseremmentalische Herren ausser den Brandis auf seiten der Kyburger und musste mit den Grafen die schlimmen Folgen des Krieges tragen. Denn eine Zürcher Chronik meldet, die Berner hätten ihm seine Burg, Schweinsberg, zerstört, welche Nachricht Staats-schreiber Amiet von Solothurn in einer besonderen Unter-suchung bestätigt hat. Die bernischen Chroniken schweigen freilich davon, aber eine kurze Notiz in den von Herrn Dr. Welti herausgegebenen Berner Stadtrechnungen wirft helles Licht auf die Sache und berichtigt jene Überlieferung. Die erste Halbjahrsrechnung von 1383 enthält nämlich den kurzen Ausgabeposten: Denne den Knechten, ze brönnenne Wartenstein, gaben wir inen 10 Schillinge. Also nicht Schweinsberg, sondern Wartenstein ging zur Zeit der Belagerung Burgdorfs in Flammen auf, und zwar offenbar mit geringer Kraftanstrengung; denn der Lohn der Knechte oder Krieger, die die Tat vollbrachten, war unbedeutend, 10 Schilling oder etwa 15 Franken nach

unserm Gelde. Nur der hölzerne Aufbau auf dem starken Wehrturme, das Wohngebäude dahinter und die Dependance gebäude von Wartenstein gingen damals unter.

Es ist aber fraglich, ob die Burg nach dem Kriege überhaupt wieder hergestellt wurde. Wahrscheinlich hat die Stadt die dazu notwendige Erlaubnis nicht erteilt. Bald nach 1390 wurde Thüring Burger in Bern und legte sein Udel auf das Haus seiner Base Elisabeth von Schweinsberg, Witwe des Niklaus von Blankenburg, im obersten Teile des Erlacherhofes an der Junkerngasse in Bern. Am 7. April 1407 liess die Frau von Blankenburg seinen Namen im Udelbuche auf gerichtlichen Spruch hin streichen. Ein Steuerbuch von 1393 führt Thüring auf „Rotkrut“ wohnhaft auf, d. h. in der Herrschaft Schweinsberg, vermutlich in der Burg Schweinsberg selbst. Dabei steht die Anmerkung, Thüring sei auch Burger von Burgdorf gewesen. 1395 wurden ihm an der auferlegten Steuer von 10 Pfund vier geschenkt.

Der Herr von Wartenstein hatte gewiss die grösste Mühe, die Folgen des unseligen Krieges von 1383 wettzumachen. Er musste zur Verpfändung seiner Gerichte schreiten, denn 1393 z. B. finden wir die Abtei Trub im Besitze des Gerichtes Lauperswyl, allerdings nur vorübergehend. Staatsschreiber M. v. Stürler glaubte zuerst nur der sogenannte innere Lauperswylviertel, der heute die Gemeinde Trubschachen ausmacht und in alter Zeit trotz der grossen Entfernung stets zum Gerichte und zur Pfarrei Lauperswyl gehörte, sei 1393 im Besitz von Trub gewesen. Er änderte indessen später seine ursprüngliche Ansicht und überzeugte sich, dass Trub damals das ganze Gericht Lauperswyl besass.

Die Folgen des Krieges äusserten sich noch in anderer Richtung. Die hohe Gerichtsbarkeit, also Stock und Galgen, in Rüderswyl und in Lauperswyl wie im ganzen Emmental

gehörte zum Landgericht Ranflüh, das, von der Landgrafschaft Burgund abgelöst, 1387 durch die Grafen von Kyburg an die Herzoge von Oesterreich verpfändet und von diesen im Jahre 1392 weiter an Ritter Burkhard von Sumiswald übertragen wurde. Dabei erlangte die Stadt Bern wichtige Vorrechte, die ihren Einfluss in hohem Masse steigern mussten und in der Folge zu einer direkten Schmälerung der Rechte des Herrn von Wartenstein führten. Ritter Burkhard von Sumiswald behauptete nämlich, in Rüderswyl gehöre die Beurteilung aller Frevel, auf welchen eine Busse von mehr als drei Schillingen stehe, vor das Landgericht Ranflüh. Thüring von Schweinsberg und der Deutsche Orden in Bern, der die Kirche und die Kirchenvogtei in Rüderswyl besass, beanspruchten die Gerichtsbarkeit für alle Vergehen mit Ausnahme der Todschläge und schwereren Verbrechen, für die allein das Landgericht kompetent sei. Der Rat von Bern jedoch, dem die Erwerbung des Landgerichts selbst in naher, sicherer Aussicht stand, schützte die Ansprüche des Ritters von Sumiswald und beschränkte also die Herrschaftsrechte des Twingherrn auf die niedere Gerichtsbarkeit.

Als Junker Thüring von Schweinsberg im Jahr 1415 in hohem Alter sein Leben beschloss, endigte auch sein Stamm; denn er hinterliess nur zwei Töchter, von denen die eine im Deutschordenskloster in Bern Nonne wurde, die andere Namens Benigna den Junker Hans Ulrich von Banmos oder Ballmoos heiratete, der einem noch jungen Geschlechte des kyburgischen Dienstadels angehörte, aber in Bern Burger wurde. Ein 1443 als Pfarrer von Grosshöchstetten genannter Johann von Schweinsberg kann höchstens illegitimer Sohn des Thüring gewesen sein. Ferner wird in Genealogien ein Seman von Schweinsberg als Bruder Thürings aufgeführt. Derselbe scheint viel eher ein in Rüderswyl sesshafter wohlhabender Bauer

gewesen zu sein, der 1389 nicht weniger als 8 Pfund an Steuern der Stadt Bern zu entrichten hatte und auch auf dem Hause der Frau von Blankenburg in Bern den Udel zu stehen hatte, aber nur im Betrage wie andere Landleute auch.

Hans Ulrich von Banmos folgte im Besitze der geringen Herrschaftsrechte des Schwiegervaters nach und vererbte dieselben auf den Sohn und den Enkel, Junker Hans von Banmos, der, wie der Vater, im Rate der Stadt Bern sass und 1474 Vogt von Aarberg geworden war. Nach dem Tode des letztern (1493) fand unter der Leitung des Rates von Bern eine Liquidation der Verlassenschaft statt, da die Schulden die allerdings zahlreichen hinterlassenen Güter zu verschlingen drohten. Höchst wahrscheinlich hat der Rat von Bern die niedere Gerichtsbarkeit in Rüderswyl für sich in Anspruch genommen und erworben und sie mit dem „mindern“ Gericht Ranflüh vereinigt — wenn dies nicht schon 1415 geschehen war. Im Emmental blieb dem Vormund der Kinder von Banmos noch zu verkaufen übrig Schloss und Burgstall Wartenstein mitsamt dem Ettergericht von Lauperswyl, eine Hofstätte bei der Kirche, die Kalchmatte unter dem Schlosse und der Wald dabei und ferner die Einkünfte an Zinsen. Der Schwiegersohn des Junkers Hans von Banmos, Junker Wilhelm Hug von Sulz, der aus Basel stammte *), erwarb das Ganze um die Summe von 1233 rheinischen Gulden, wovon aber den Kindern von Banmos nur 33 Gulden zukamen, da Wilhelm Hug 400 Gulden, die ihm an seiner

*) Er war offenbar der Sohn jenes Jost Hug von Sulz, der 1456 das Basler Bürgerrecht erwarb und 1467 von Kaiser Friedrich IV. einen Wappenbrief erhielt. Wilhelms Bruder, Heinrich Hug oder Hüglin, war Mitglied des Rates von Achtburgern in Basel. Nach dem Tode der ersten Gemahlin schloss Wilhelm 1505 eine zweite Ehe mit Frau Barbarà Schopfer von Bern, Witwe des Schultheissen Hans Russ von Luzern.

Ehesteuer noch ausstanden, und 200 Gulden für Darlehen und andere Ansprachen verechnete und ferner Schulden in Luzern zu tilgen waren.

Im Kaufbrief sind allerdings „Schloss und Burgstall Wartenstein“ verkauft worden; man muss aber beachten, dass „Burgstall“ gewöhnlich eine unbewohnte, zerfallene Burg bedeutet und Wartenstein also auch damals eine Ruine war. Doch ist dies nicht ganz sicher, da auch die Nachricht besteht, Junker Hug von Sulz habe erst 1496 in der Kalchmatt, unterhalb der Burg, ein neues Herrschaftshaus errichtet.

Nach dem Tode des Junkers Hügli von Sulz, wie der Name oft lautete, wechselte die Herrschaft öfters den Besitzer. 1547 verkaufte sie Uli Schärer zu Lauperswyl an Hans Rust, gewesenen Landschreiber im Emmenthal, der sie 1556 wieder an Bartli Barben in Lauperswyl weiter veräusserte, indem er zugleich für sich, seine Kinder und Enkel ein Vorkaufsrecht bei späteren Verkäufen vorbehielt, welches Recht 40 Jahre später wirklich geltend gemacht wurde. 1580 war Bendicht Neuenschwand in der Böschenmatt Aettertwingherr, 1583 war es Hans Räss, 1603 Hans Dräyer, und im letztgenannten Jahre erwarb Franz Ludwig Güder von Bern, der 1589—1595 Landvogt von Trachselwald gewesen und eben Landvogt in Lenzburg war, die Twingrechte. Die Ruine Wartenstein gehörte nicht mehr dazu; denn Hans Räss hatte 1583 an Georg Eggimann, wohnhaft zu Ellenberg und Weibel zu Lützelflüh, verkauft „die Burg alt, das alt Gemühr dis alten verschlissnen Schlosses oder Vesti genant Wartenstein in meiner Herrschaft Kalchmatten, gelegen, mitsamt dem Thurm und soweit die alten Ringkmauren begriffen, wie dann solche verstörte Veste und alt Gemäuwr zer-schlissen gelegen und dieser Zeit im Wesen ist.“ „Denne so giben ich ihm auch zweyer Spiessen lang

Erdtrich von den Ringkmuren gegen der Kalchmatten abhin“ . . .

Schon 1495 war der Umfang des Ettergerichts festgesetzt worden; er beschränkte sich auf den Etter, d. h. den Dorfeinfang von Lauperswyl. Zugleich wurden die damit verbundenen Befugnisse aufgezählt; sie waren bescheiden genug. Als Conrad Güder, Enkel des Franz, im Jahre 1657 gegen die Uebergriffe des Landvogtes von Trachselwald in Bern Schutz suchte, musste er sich sagen lassen, dass er nicht über „Erb und Eigen“ zu urteilen habe, sondern nur „von Zünen, Hägen, Stegen, Schwellinen und von andern geringhältigen Sachen wegen und höchstens auf 9 Schillinge zu gebieten und zu strafen habe; alles andere aber vor das Gericht Ranflüh gehöre.“

1683 verkaufte Güder seine Rechte und den Sitz in der Kalchmatte, der 1651 wieder neu aufgebaut worden war, an sechs Lauperswyler Landleute: Peter Grimm, Hans Liechti, Uli Stalder, Peter Kilchhofer, Hans Brand und Bendicht Brechbühl, die gemeinsam die Rechte des Herrn ausübten. Für die Jahre 1740 bis 1742 ist noch die Quittung vorhanden über den Udelzins, den der Weibel Durs Liechti zu Lauperswyl für das Burgerrecht des Twinges Wartenstein in der Stadt Bern, wie es schon im 15. Jahrhundert der Fall war, zu bezahlen hatte.

1798 gingen auch die letzten Herrschaftsrechte und das Burgerrecht in Bern unter, und heutzutage erinnern nur noch Burggraben und Burghügel und ein Steinhaufen an die alte Herrlichkeit.

Auf unserem Gange durch die Geschichte der Herrschaft haben wir keine romantischen Erlebnisse ihrer Herren gefunden. Wir lernten zwar vornehme Geschlechter kennen, aber hörten auch von Verkäufen, von Verpfändungen und vom Niedergang der Familien und ihrem stetigen Wechsel, lauter sehr realistischen Seiten des Mittelalters. Und doch

hat sich auch die Sage an das alte Gemäuer der Wartenstein geheftet. Pfarrer Kuhn erzählt im Jahr 1822: „Der letzte Bewohner der Burg soll, bei einer Belagerung aufs äusserste gebracht, seine Schätze in den tiefen Soodbrunnen versenkt und sich selbst samt seiner einzigen Tochter zu Pferde abgestürzt haben.“ „Diese romantische Sage,“ fügt Kuhn bei, „hätte wohl einen Dichter zu einer Ballade oder doch zu einer Erzählung aneifern können, — aber bisher sind bloss Schatzgräber und dergleichen Narren zu unnützen Teufeleien angelockt worden.“

Nun, dass Junker Thüring von Schweinsberg, auf den man am ehesten die Sage zu beziehen versucht sein könnte, wenn sie nicht nur auf Wartenstein übertragen wäre, keine Schätze besass, wissen wir sicher. Kostbarkeiten sind gewiss nicht zu finden. Für Geschichtsfreunde aber bildet der ganze Rest der Burg an sich noch eine Kostbarkeit, wert, dass es sich der historische Verein angelegen sein lässt, wenigstens der weitern Zerstörungslust Einhalt zu tun und das in seinem schlechten Zustande noch sehr interessante Bauwerk zu erhalten.
